

Ausbildungsrichtlinien

Ausbildungs- und Gebührenordnung der Bläserjugend des Musikverein Renningen e.V.

Vorwort und Zielsetzung

Die Bläserjugend als Teil des Musikvereins Renningen hat sich zur Aufgabe gesetzt, Kindern und Jugendlichen eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen und den Spaß und die Freude am gemeinsamen Musizieren im Blasorchester zu vermitteln. Die Basis für das Zusammenspiel im Orchester ist eine fundierte instrumentale Ausbildung wie auch das Erlernen der notwendigen theoretischen Grundlagen. Dazu gehören im Laufe der Ausbildung auch das Zusammenspiel in Kleingruppen, Jugendvorspiele und nicht zuletzt auch die D-Prüfungen des Blasmusikverbandes, welche eine gute Rückmeldung über den Leistungsstand des jeweiligen Schülers geben.

Ziel ist es, die Jugendlichen effektiv und mit Freude auf das Mitwirken in unseren Orchestern „Beginners“, Jugendkapelle und schließlich dem Vereinsorchester vorzubereiten. Aber natürlich kommt auch der Spaß nicht zu kurz und wir pflegen die Gemeinschaft mit allerlei musikalischen und außermusikalischen Aktivitäten. Um möglichst jedem Kind das Erlernen eines Instruments zu ermöglichen, bezuschusst der Musikverein die Bläserjugend. Es ist jedoch nicht möglich die kompletten Kosten zu übernehmen. Die anteilig anfallenden Gebühren sind nachfolgend im Kapitel 6 aufgeführt.

1. Erhebung von Unterrichtskosten und Instrumentenleihgebühren

Der Musikverein Renningen (MVR) erhebt zur teilweisen Deckung seines Aufwandes

- a) Unterrichtsgebühren für die Teilnahme am Unterricht
- b) Instrumentenleihgebühr für vereinseigene Instrumente

2. Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind

- a) bei volljährigen Schülern der Schüler selbst
- b) bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten
- c) wer die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten dem MVR gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Ausbildungsgebühren

3.1. Ausbildungsgebühren und Unterrichtsdauer ◊ Siehe Punkt 7. „Ausbildungsgebühren“

3.2. Die Gebühr ist auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage sowie gesetzliche Feiertage zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn ein Schüler dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine Abmeldung erfolgt ist. Durch Verschulden des Schülers ausgefallener Unterricht muss nicht nachgeholt werden, das obliegt dem Ausbilder.

3.3. Die Instrumentalbildung ist zeitlich in Quartale gegliedert, wobei der Eintritt zu Anfang eines jeden Monats möglich ist.

3.4 Es besteht eine Kooperation mit der Musikschule. Wird der Schüler von einem Lehrer der Musikschule unterrichtet, gelten die Eintritts- und Kündigungsfristen der Musikschule. In diesem Fall ist 3.3 außer Kraft gesetzt.

3.5. Bei Austritt aus der Jugendausbildung des Musikvereins Renningen e.V. ist der Gebührenschuldner verpflichtet, das laufende Quartal bzw. Semester (siehe 3.4) noch voll zu bezahlen. Sollten Gründe vorliegen, die der Schüler nicht zu vertreten hat (wie z.B. Erkrankung, Wegzug ...), kann das Entgelt anteilig zurückerstattet werden. Dies wird im Einzelfall von der Vereins- und Jugendleitung entschieden.

Abmeldungen müssen dem MVR in schriftlicher Form mindestens 4 Wochen vor Quartals- bzw. Semesterende (siehe 3.4) eingegangen sein.

3.6 Gebührenermäßigung: Beim 2. Kind der gleichen Familie wird eine 20%ige Ermäßigung und beim 3. und jedem weiteren Kind der gleichen Familie eine 30%ige Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung bezieht sich auf die Ausbildungsgebühren des entsprechenden Kindes. Die Anfallenden Gebühren werden auf den vollen Betrag aufgerundet, siehe Punkt 7. „Ausbildungsgebühren“.

3.7 Bei Erkrankung oder Verhinderung des Instrumentallehrers können bis zu drei Unterrichtseinheiten im Jahr ausfallen ohne Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr. Darüber hinaus ausgefallener Unterricht kann rückvergütet werden. Dies ist vom Gebührenschuldner innerhalb von 4 Wochen bei der Jugendleitung einzufordern.

3.8 Mit Beginn der musikalischen Ausbildung wird der Jungmusiker automatisch aktives Mitglied des MVR. Bei Eintritt in die Bläserjugend soll mindestens ein Elternteil förderndes oder aktives Mitglied sein.

Ein separater Mitgliedsbeitrag wird bis Erreichen der Volljährigkeit nicht erhoben. Außerdem sind folgende Leistungen Bestandteil der Ausbildungsgebühr:

- a) Kostenfreie Teilnahme an den Beginners- und Jugendkapellenproben.
- b) Keine zusätzlichen Kosten bei Eintritt in das aktive Vereinsorchester bis zum Abschluss der Ausbildung oder des Studiums.
- c) Freizeiten des MVR werden vom MVR finanziell unterstützt.

3.9 Bei Erreichen der Volljährigkeit behält sich der Musikverein vor, dem Ausbildungsbeitrag einen Erwachsenenzuschlag aufzuschlagen bzw. die Instrumentalbildung zu beenden.

Die Entscheidung treffen die Vorstandschaft und die Jugendleitung.

3.10 Mit dem Eintritt in die Bläserjugend verpflichtet sich der Schüler zum aktiven Mitwirken im Jugendorchester oder den Beginners, sobald dies sein Leistungsstand erlaubt und vom Ausbilder in Abstimmung mit dem Jugenddirigenten und der Jugendleitung als sinnvoll erachtet wird.

Die Gebühr der Instrumentalbildung erhöht sich um 20% wenn ein Schüler, dessen Ausbildungsstand es erlauben würde, nicht ständiges bzw. aktives Mitglied des Jugendorchesters ist. Dies wird im Einzelfall durch die Jugendleitung den Jugenddirigenten und dem Instrumentaltrainer geprüft und entschieden.

4. Ausbildung

4.1. Dem Musikverein ist freigestellt ob er für die Instrumentalausbildung hauptamtliche Musiklehrer oder qualifizierte Vereinsmusiker einsetzt

4.2 Der Unterricht wird wöchentlich durchgeführt. Unterrichtsform und -dauer richtet sich nach dem jeweiligen Ausbildungsvertrag. Während der Schulferien wird kein Unterricht angeboten.

5. Leihgebühren für vereinseigene Instrumente

5.1. Der MVR kann dem Schülern gegen eine monatliche Instrumentenleihgebühr (siehe Punkt 7. Ausbildungsgebühren) ein Instrument auf Leihbasis zur Verfügung.

Ausnahme: Die Blockflöten für die Flötengruppen werden nicht als Leihinstrument angeboten. Sie müssen von den Schülern selbst angeschafft werden.

Die Verfügungsgewalt über das Instrument hat der MVR, der die Rückgabe des Leihinstruments jederzeit fordern kann.

5.2. Entleiher sind:

- a) bei volljährigen Schülern der Schüler selbst,
- b) bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten.

5.3. Schäden, die während der Leihzeit an Instrument und Zubehör durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, durch Verletzen der Sorgfaltspflicht, mangelnde Pflege oder falsche Handhabung entstehen, hat der Entleiher zu tragen. Dies wird im Einzelfall durch den Ausbilder und die Jugendleitung geprüft und entschieden. Im Zweifelsfall wird die Vorstandschaft in die Entscheidung mit eingebunden.

5.4. Der Entleiher hat das Instrument unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben, sobald

- a) er ein eigenes Instrument erworben hat
- b) er aus dem MVR austritt.

Das Leihinstrument muss in einwandfreiem Zustand an den MVR zurückgegeben werden, der für entstehende Instandsetzungskosten den Entleiher zur Verantwortung ziehen kann.

5.5. Wenn sich der Jungmusiker eine ansteckende Krankheit zugezogen hat, ist der Entleiher bei Rückgabe des Instrumentes aus Gesundheits- und Hygienegründen verpflichtet, den MVR zu informieren.

5.6. Notenständer, Notenmaterial für den Einzelunterricht, Kleinteile für das Instrument (z.B. Instrumentenöl, Fett, bei Klarinetten die Holzblättchen ...) und andere preislich geringfügige Unterrichtsmaterialien werden vom MVR nicht gestellt.

Fälligkeit und Bezahlung

Die Ausbildungs- und Instrumentenleihgebühr werden monatlich am Ende des Monats im Lastschrift-Einzugsverfahren vom Konto des Schuldners eingezogen.

7. Ausbildungsgebühren

| Unterricht | Beitrag /Monat |
|--|-----------------------|
| Einzelunterricht wöchentlich 45min | 60 € |
| Einzelunterricht wöchentlich 45min, 2.Kind | 48 € |
| Einzelunterricht wöchentlich 45min, 3.Kind und jedes weitere | 42 € |
| Einzelunterricht wöchentlich 30min | 45 € |
| Einzelunterricht wöchentlich 30min, 2.Kind | 36 € |
| Einzelunterricht wöchentlich 30min, 3.Kind und jedes weitere | 31 € |
| Musikalische Früherziehung | 21 € |
| Instrument Leihgebühr (MVR-Instrument) | 10 € |

Bei Gruppenunterricht (2 Schüler) fallen 75% der jeweiligen Einzelunterrichtsgebühr an.

8. Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Gebührenordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft. Vorangegangene Ausbildungs- und Gebührenordnungen treten damit außer Kraft.